

gewerkschaftsleitungen von den Betriebsangehörigen auf die Dauer von zwei Jahren, also der Wahlperiode der gewerkschaftlichen Organe, gewählt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in den Wohngebieten der Städte oder in den Gemeinden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front von den zuständigen örtlichen Volksvertretungen, in Produktionsgenossenschaften auf Vorschlag ihrer Vorstände von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 6 Abs. 2 GGG).

- 12 5. Die Suprematie der SED über die Rechtspflegeorgane. Durch das Vorschlagsrecht des Ministers der Justiz, der Vorstände des FDGB und der Ausschüsse der Nationalen Front sowie die Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte durch die unter der Suprematie stehenden Volksvertretungen (s. Rz. 11 zu Art. 48, 11 zu Art. 81) wird die Suprematie dieser Partei auch über die Rechtspflege gesichert (s. Rz. 6 und 18 zu Art. 96). Die soziologische Zusammensetzung, insbesondere was die Parteizugehörigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte angeht (s. Rz. 17 zu Art. 94), ist eine Folge des als Wahl bezeichneten Ausleseverfahrens.

### III. Die Berichterstattung

- 13 1. Wenn Art. 95 Satz 2 die Berichterstattung der Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte »vor ihren Wählern« anordnet, so sind damit die Gremien gemeint, welche die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte wählen. Zu beachten ist, daß nicht die »Gerichte« als Organe, sondern die »Richter« zu berichten haben. Es handelt sich also um eine persönliche Verpflichtung der Amtsinhaber, nicht um eine solche eines Staatsorgans.
- 14 2. Die Berichterstattung der Richter des Obersten Gerichts findet freilich nicht vor der Volkskammer, sondern vor dem Staatsrat statt (s. Rz. 35 zu Art. 93). Der Grund liegt darin, daß dieser im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts wahrnimmt (Art. 74 Abs. 1).
- 15 3. Die Berichterstattung der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte hat im GVG (§ 17 Abs. 2) seine gesetzliche Grundlage. Danach haben die Richter den örtlichen Volksvertretungen, die sie gewählt haben, also die Richter der Bezirksgerichte den Bezirkstagen, die Richter der Kreisgerichte den Stadtverordnetenversammlungen, den Stadtbezirksversammlungen oder den Kreistagen, zu berichten. Entsprechend legt das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe vom 12. 7. 1973<sup>15 16</sup> (GöV) fest, daß die Bezirkstage von den gewählten Richtern der Bezirksgerichte (§ 34 Abs. 4 Satz 1), die Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen von den Richter der Kreistage (§ 48 Abs. 3 Satz 1) Berichte entgegenzunehmen haben.
- Die Berichte haben die Erfüllung der Pflichten der Richter »zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung« (§ 17 Abs. 2 GVG, §§ 34 Abs. 4 Satz 1, 48 Abs. 3 Satz 1 GöV) zum Gegenstand.

16 GBl. I S. 313.